

DIE LINKE im Kreistag Heinsberg * 52523 Heinsberg

Herrn Landrat
Stephan Pusch
Im Hause

linksfraktion@kreis-heinsberg.de

Kreishaus
Valkenburgerstraße 45
52525 Heinsberg

+49 02452 13-1760

Fraktionen im Kreistag zur Kenntnis

Heinsberg, 31.10.2018

Anfrage(n) gem. § 12 Geschäftsordnung unter Hinweis auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts „Reichweite des parlamentarischen Fragerechts“. (BverfG 2BvE 2/11 vom [7-11-2017](#))

Sehr geehrter Herr Landrat,

wir bitten um Beantwortung unserer Anfrage im Ausschuss für Gesundheit und Soziales.

Kreisverwaltung Heinsberg: „Nach der Rechtsprechung des Sozialgerichts Aachen ist auch auf die seit dem 01. Januar 2016 deutlich erhöhten Mietwerte der Wohngeldtabelle nach § 12 WoGG ein Zuschlag von 10% vorzunehmen, was zu einer erheblichen **Steigerung der Belastung des Kreises Heinsberg** mit Hilfen zur Deckung von Unterkunftskosten führt. Vor diesem Hintergrund kann an der bisherigen Vorgehensweise nicht festgehalten werden. Es besteht die Möglichkeit, dass hierdurch regelhaft zu hohe Unterkunftskosten anerkannt werden.

Vorlage Kreisverwaltung Heinsberg [0204/2017](#)

Vorsitzende Richterin am Bundessozialgericht Sabine Knickrehm: „Wichtig ist bei Diskussionen um die Ausgestaltung derartiger Regelungen (gemeint ist die KdU) nicht aus dem Blick zu verlieren, dass im **Vordergrund und als alles überragende Ziele nicht** Verwaltungsvereinfachung und **Kostenersparnis stehen dürfen**. Vielmehr müssen die Regelungen dem Gewährleistungsanspruch aus Art.1 Abs. 1 i.V. mit Art. 20. Abs.1 GG gerecht werden. Nach dem Beschluss des BverfG vom 23.7.2014 bedeutet dies, dass sich die Höhe der hierfür zu garantierenden existenzsichernden Leistungen durch realitätsgerechte, schlüssige Berechnungen sachlich differenziert begründen

lassen muss. Dabei dürfen die Anforderungen des GG, tatsächlich für eine menschenwürdige Existenz Sorge zu tragen, im Ergebnis nicht verfehlt werden.“

Sabine Knickrehm in „Das schlüssige Konzept im Wandel von Rechtsprechung und Politik“

Bundesverfassungsgericht: „Die Regelung zu den Kosten der Unterkunft und Heizung im § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II verpflichtet zu einer Übernahme der angemessenen Kosten und soll dazu beitragen nicht nur die bloße Obdachlosigkeit zu verhindern, sondern darüber hinaus das Existenzminimum sichern, wozu es gehört, möglichst in der gewählten Wohnung zu bleiben.“
(1BvR1910/10)

1. Frage: Wie passt die Vorlage der Kreisverwaltung zum geltenden Recht?
2. Frage: Wie viel Daten sind von Immobilien Scout 24 eingeflossen? Bitte nach Städten und Gemeinden und Wohnungsgrößen auflisten.
3. Frage: Wie viel Daten sind von ImmoWelt, ImmNet und Kalaydo eingeflossen?
Bitte je nach Stadt/Gemeinde und Wohnungsgröße getrennt auflisten.
4. Frage: Wie viel Ebay Kleinanzeigen sind eingeflossen?
Bitte je nach Stadt/Gemeinde und Wohnungsgröße getrennt auflisten.
5. Frage: Wie viel der im Gutachten verwendeten? Wohnungsangebote/Wohnungsbestände stammen von Immobilien Scout 24. Wie hoch war die von Immobilien Scout 24 zur Verfügung gestellten Wohnungsbestand.
6. Frage: Wie viele Wohnungen waren vermietet und wie viele standen zur Vermietung aktuell bereit? Bitte nach Wohnungsgröße und Stadt/Gemeinde getrennt auflisten.
7. Frage: Wie viel Teilnehmer haben auf die Befragung unserer Bürger der Firma InWIS geantwortet. Bitte nach Stadt/Gemeinde getrennt auflisten.

Auf Seite 9 des Gutachtens heißt es: „Auf weitere Ausschlusstatbestände soll hier nicht näher eingegangen werden.

8. Frage: Um welche Ausschlusstatbestände handelt es sich konkret?
9. Frage: Wie wurde sichergestellt, dass keine Daten doppelt eingeflossen sind. So könnte ein Vermieter sowohl bei Immobilien Scout 24 als auch bei Ebay oder ImmNet feilgeboten haben?

Ab Seite 60 befasst sich das Gutachten ausschließlich mit Wanderbewegungen im Kreis Heinsberg.

10. Frage: Welche Auswirkungen auf die Angemessenheitsgrenzen haben die Wanderbewegungen auf die Höhe der angemessenen Unterkunftskosten?

Nach diesseitigem Kenntnisstand betreffen die Wanderbewegungen nahezu ausschließlich berufstätige Personen oder Familien, die an den Ort ihres Arbeitsplatzes verziehen. Personen/Familien, die grundsicherungsberechtigt sind und Leistungen nach SGB II oder SGB XII erhalten sind in der Regel sesshaft, wenn sie nicht gerade Opfer einer Kostensenkungsaufforderung sind.

11. Frage: Wurden folgende Nachfragegruppen im Gutachten berücksichtigt? Wenn ja, bitte Anzahl pro Stadt/Gemeinde angeben:

- Studierende mit Wohnsitz im Kreis Heinsberg
- BAföG Empfänger
- Menschen die eine Berufsausbildungsbeihilfe erhalten
- ALG I Berechtigte
- Alleinerziehende
- Familien mit Kinderzuschlag
- Geflüchtete die keine Leistungen nach dem AsylbLG erhalten
- Wohnungslose

12. Frage: Wie wurde sichergestellt, dass die vorhandenen freien angemessenen Wohnungen auch an Grundsicherungsberechtigte vermietet werden?

In einem der letzten Sitzungen des Beirats des Jobcenter wurde darüber berichtet, dass immer weniger Vermieter bereit sind, Wohnungen an Geflüchtete zu vermieten. Grund dafür sei, dass das Jobcenter ohne vorherige Ankündigung die Mietzahlungen an die Vermieter einstellen oder kürzen. Als Grund für diese Praxis wurden seitens des Geschäftsführers Datenschutzgründe benannt. Bei den Leistungsberechtigten haben sich Änderungen (z.B. wegen Arbeitsaufnahme oder Sanktionen) ergeben. Allerdings ist auch zu beobachten, dass insbesondere private Vermieter keine Vermietungen an Grundsicherungsberechtigte vornehmen. Grund dafür sind schlechte Erfahrungen in der Vergangenheit. Häufig wird das Argument benutzt bei Grundsicherungsberechtigten sei die Mietzahlung besonders sicher, da der Leistungsträger ja die Kosten der Unterkunft übernehme. Diese Argumentation verkennt allerdings, dass das Geld nur im Ausnahmefall an den Vermieter direkt bezahlt wird.

13. Frage: Inwieweit wurde die „verkehrstechnische Verbundenheit“ bei den Vergleichsräumen berücksichtigt unter gleichzeitiger Berücksichtigung, dass Grundsicherungsberechtigte, die in der Regel auf öffentlichen Nahverkehr angewiesen sind, der in den Abendstunden nur sehr eingeschränkt und in den Nachtstunden so gut wie gar nicht zur Verfügung steht?

14. Frage: Wie wurden Wohnungen, die nicht mitgezählt werden dürfen, aussortiert?

15. Frage: Wie wurde ausgeschlossen, dass die Antworten in den Fragebogen geschönt wurden?

16. Frage: Wie viel vermietete Wohnungen gibt es im Kreis Heinsberg, wie viele gehören zum unteren Segment und wie wurde diese Zahl ermittelt?

17. Frage: Was genau will die Wohnlage aussagen?

18. Frage: Wodurch wird die Repräsentativität der erhobenen Daten gewährleistet?

19. Frage: Wurde geprüft, wie viele Grundsicherungsberechtigte im Kreis wohnen und eine „unangemessene“ Wohnung bewohnen, und wie viele freie angemessene Wohnungen im Vergleichsraum zur Verfügung stehen?

20. Frage: Erfolgte die Datenerhebung über den gesamten Vergleichsraum und wie hoch war der Anteil der Grundsicherungsberechtigten?

21. Frage: Erfolgte die Datenerhebung ausschließlich durch Mitarbeiter von InWis oder wurden auch nicht bei in InWis lohnabhängig Beschäftigte herangezogen?

22. Frage: Wie viel Angebotsmieten standen zur Verfügung je nach Stadt und Wohnungsgröße?

23. Frage: Wurde bei den Angebotsmieten der zuvor erzielte Mietpreis ermittelt?

24. Frage: Wohnen in den angemessenen kleinen Wohnungen ausschließlich Personen mit niedrigen Einkommen und ausschließlich Einzelpersonen oder bewohnen auch mehrere Personen mit höherem Einkommen diese Wohnungen?

Forschungsbericht 478 Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Will sagen: Die Wohnungen stehen zwar auf dem Papier zur Verfügung, nicht aber in der Realität.

25. Frage: Wie wurden die Datenschutzbestimmungen durch die Weitergabe der Eigentümeradressen durch das Katasteramt eingehalten? Wurden die Wohnungseigentümer vorher angeschrieben, ob sie mit der Weitergabe der Adressen einverstanden waren? (*Informelles Selbstbestimmungsrecht*)

26. Frage: Wurden Daten vom Jobcenter übermittelt und verwertet?

27. Frage: Wurden die Daten der Wohnungssuchenden bei den Wohnungsämtern erhoben und ausgewertet? Wenn ja, wie viel Wohnungssuchende sind bei den Wohnungsämtern gelistet und nach welchen Wohnungen wird gesucht?

28. Frage: Wie genau wurde geprüft, dass die angebotenen angemessenen Wohnungen auch für Grundsicherungsberechtigte verfügbar sind?

29. Frage: Liegt der Kreisverwaltung die Datenerhebung von InWis zur Erstellung des „Schlüssigen Konzepts“ vor?

Zur Beurteilung der angemessenen Kosten der Unterkunft ist es wichtig, den genauen Bestand an Wohnungen im Kreis zu kennen.

30. Frage: Wie viel Wohnungen gibt es im Kreis Heinsberg? (Gesamtbestand)

31. Frage: Wie viel Wohnungen sind davon nicht von den Eigentümern bewohnt?

32. Frage: Wie viel Wohnungen stehen leer und werden aus gleich welchen Gründen aber nicht vermietet?

33. Frage: Wie viel Wohnungen stehen insgesamt zur Vermietung bereit bzw. sind derzeit vermietet?

34. Frage: Wie viel Haushalte nach Personenzahl gibt es im mit einer Person, mit 2 Personen, mit 3 Personen, mit 4 Personen und mit 5 Personen und mehr im Kreis Heinsberg?

35. Frage: Wie viel Wohnungen gehören davon zum unteren Segment und können von Grundsicherungsberechtigten angemietet werden, wie viel davon bis 50 m², wie viel von 51 bis 65 m², wie viel 66-75 m² wie viel 76 bis 85 m² und wie viel über 85 m²

Wie viele Haushalte nach Personenzahl gibt es im unteren Segment mit einer Person, mit 2 Personen, mit 3 Personen, mit 4 Personen und mit 5 Personen und mehr?

Im Gutachten Seite 37 wird festgestellt, dass nur im Segment bei den über 65 bis 80 m² großen Wohnungen der Mietkategorie 1 eine ausreichend hohe Abdeckung vorhanden ist, sind reine Annahmen, also Spekulation.

36. Frage: Trifft es zu, dass Angebotsmieten nichts über die Verfügbarkeit von angemessenem Wohnraum aussagen?

37. Frage: Liegen Neuvertragsmieten in der Regel deutlich unter den Angebotsmieten?

Auf Seite 13 des Gutachtens wird ausgeführt, dass u.a. auch die Daten großer Wohnungsunternehmen mit in das Konzept eingeflossen sind. Hier ist eine Vollerhebung erfolgt.

38. Frage: Wie viel % der verwendeten Daten stammen von solchen Unternehmen und wie hoch ist die absolute Zahl?

39. Frage: Wie viel derartiger Unternehmen gibt es im Kreis Heinsberg?
Woher stammen die Adressen der privaten Vermieter?

40. Frage: Wurde geprüft, wenn ja, wie, ob die preisgünstigen Wohnungen auch tatsächlich den Nachfragegruppen zur Verfügung stehen?

41. Frage: Wie wird der Standard der in das Gutachten eingeflossenen Wohnungen überprüft?

42. Frage: Folgt das Gutachten auf Grund einer relativ geringen Ausstattung, dass es sich hier um eine Wohnung des unteren Segments handelt.

43. Frage: Wurde bei den Wohnungen des unteren Segments geprüft, ob die Nebenkosten angemessen sind und wurde geprüft, wie hoch die tatsächlichen Nebenkosten sind oder wurde einfach die mietvertraglich vereinbarte Vorauszahlung übernommen.

44. Frage: Wurden die Standards der einzelnen Wohnungen, die in das Gutachten eingeflossen sind untersucht, wenn ja, wie ist das Ergebnis? Oder wurden die Angaben der Vermieter übernommen?

45. Frage: Wurden aus den Angebotsmieten zunächst die „Luxuswohnungen“ entfernt und wenn ja, wurde zuvor der Standard dieser Wohnungen geprüft?

46. Frage: Wurde bei Erstellung des Gutachtens mit einer Clusteranalyse gearbeitet?

Auf dem Deckblatt des Gutachten „Schlüssiges Konzept“ steht: „Bochum im Juli 2018“

47. Frage: Seit wann liegt der Kreisverwaltung das Gutachten vor?

Mit freundlichen Grüßen
Fraktion DIE LINKE im Kreis Heinsberg

Silke Otten
Fraktionsvorsitzende

gez.Ullrich Wiehagen
Stellvertr. Fraktionsvorsitzender

DIE LINKE im Kreistag Heinsberg * 52523 Heinsberg

Herrn Landrat
Stephan Pusch
Im Hause

linksfraktion@kreis-heinsberg.de

Kreishaus
Valkenburgerstraße 45
52525 Heinsberg

+49 02452 13-1760

Fraktionen im Kreistag zur Kenntnis

Heinsberg, 31.10.2018

Anfrage(n) gem. § 12 Geschäftsordnung unter Hinweis auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts „Reichweite des parlamentarischen Fragerechts“. (BverfG 2BvE 2/11 vom [7-11-2017](#))

Sehr geehrter Herr Landrat,

wir bitten um Beantwortung unserer Anfrage im Ausschuss für Gesundheit und Soziales.

Kreisverwaltung Heinsberg: „Nach der Rechtsprechung des Sozialgerichts Aachen ist auch auf die seit dem 01. Januar 2016 deutlich erhöhten Mietwerte der Wohngeldtabelle nach § 12 WoGG ein Zuschlag von 10% vorzunehmen, was zu einer erheblichen **Steigerung der Belastung des Kreises Heinsberg** mit Hilfen zur Deckung von Unterkunftskosten führt. Vor diesem Hintergrund kann an der bisherigen Vorgehensweise nicht festgehalten werden. Es besteht die Möglichkeit, dass hierdurch regelhaft zu hohe Unterkunftskosten anerkannt werden.

Vorlage Kreisverwaltung Heinsberg [0204/2017](#)

Vorsitzende Richterin am Bundessozialgericht Sabine Knickrehm: „Wichtig ist bei Diskussionen um die Ausgestaltung derartiger Regelungen (gemeint ist die KdU) nicht aus dem Blick zu verlieren, dass im **Vordergrund und als alles überragende Ziele nicht** Verwaltungsvereinfachung und **Kostenersparnis stehen dürfen**. Vielmehr müssen die Regelungen dem Gewährleistungsanspruch aus Art.1 Abs. 1 i.V. mit Art. 20. Abs.1 GG gerecht werden. Nach dem Beschluss des BverfG vom 23.7.2014 bedeutet dies, dass sich die Höhe der hierfür zu garantierenden existenzsichernden Leistungen durch realitätsgerechte, schlüssige Berechnungen sachlich differenziert begründen

lassen muss. Dabei dürfen die Anforderungen des GG, tatsächlich für eine menschenwürdige Existenz Sorge zu tragen, im Ergebnis nicht verfehlt werden.“

Sabine Knickrehm in „Das schlüssige Konzept im Wandel von Rechtsprechung und Politik“

Bundesverfassungsgericht: „Die Regelung zu den Kosten der Unterkunft und Heizung im § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II verpflichtet zu einer Übernahme der angemessenen Kosten und soll dazu beitragen nicht nur die bloße Obdachlosigkeit zu verhindern, sondern darüber hinaus das Existenzminimum sichern, wozu es gehört, möglichst in der gewählten Wohnung zu bleiben.“
(1BvR1910/10)

1. Frage: Wie passt die Vorlage der Kreisverwaltung zum geltenden Recht?
2. Frage: Wie viel Daten sind von Immobilien Scout 24 eingeflossen? Bitte nach Städten und Gemeinden und Wohnungsgrößen auflisten.
3. Frage: Wie viel Daten sind von ImmoWelt, ImmNet und Kalaydo eingeflossen?
Bitte je nach Stadt/Gemeinde und Wohnungsgröße getrennt auflisten.
4. Frage: Wie viel Ebay Kleinanzeigen sind eingeflossen?
Bitte je nach Stadt/Gemeinde und Wohnungsgröße getrennt auflisten.
5. Frage: Wie viel der im Gutachten verwendeten? Wohnungsangebote/Wohnungsbestände stammen von Immobilien Scout 24. Wie hoch war die von Immobilien Scout 24 zur Verfügung gestellten Wohnungsbestand.
6. Frage: Wie viele Wohnungen waren vermietet und wie viele standen zur Vermietung aktuell bereit? Bitte nach Wohnungsgröße und Stadt/Gemeinde getrennt auflisten.
7. Frage: Wie viel Teilnehmer haben auf die Befragung unserer Bürger der Firma InWIS geantwortet. Bitte nach Stadt/Gemeinde getrennt auflisten.

Auf Seite 9 des Gutachtens heißt es: „Auf weitere Ausschlusstatbestände soll hier nicht näher eingegangen werden.

8. Frage: Um welche Ausschlusstatbestände handelt es sich konkret?
9. Frage: Wie wurde sichergestellt, dass keine Daten doppelt eingeflossen sind. So könnte ein Vermieter sowohl bei Immobilien Scout 24 als auch bei Ebay oder ImmNet feilgeboten haben?

Ab Seite 60 befasst sich das Gutachten ausschließlich mit Wanderbewegungen im Kreis Heinsberg.

10. Frage: Welche Auswirkungen auf die Angemessenheitsgrenzen haben die Wanderbewegungen auf die Höhe der angemessenen Unterkunftskosten?

Nach diesseitigem Kenntnisstand betreffen die Wanderbewegungen nahezu ausschließlich berufstätige Personen oder Familien, die an den Ort ihres Arbeitsplatzes verziehen. Personen/Familien, die grundsicherungsberechtigt sind und Leistungen nach SGB II oder SGB XII erhalten sind in der Regel sesshaft, wenn sie nicht gerade Opfer einer Kostensenkungsaufforderung sind.

11. Frage: Wurden folgende Nachfragegruppen im Gutachten berücksichtigt? Wenn ja, bitte Anzahl pro Stadt/Gemeinde angeben:

- Studierende mit Wohnsitz im Kreis Heinsberg
- BAföG Empfänger
- Menschen die eine Berufsausbildungsbeihilfe erhalten
- ALG I Berechtigte
- Alleinerziehende
- Familien mit Kinderzuschlag
- Geflüchtete die keine Leistungen nach dem AsylbLG erhalten
- Wohnungslose

12. Frage: Wie wurde sichergestellt, dass die vorhandenen freien angemessenen Wohnungen auch an Grundsicherungsberechtigte vermietet werden?

In einem der letzten Sitzungen des Beirats des Jobcenter wurde darüber berichtet, dass immer weniger Vermieter bereit sind, Wohnungen an Geflüchtete zu vermieten. Grund dafür sei, dass das Jobcenter ohne vorherige Ankündigung die Mietzahlungen an die Vermieter einstellen oder kürzen. Als Grund für diese Praxis wurden seitens des Geschäftsführers Datenschutzgründe benannt. Bei den Leistungsberechtigten haben sich Änderungen (z.B. wegen Arbeitsaufnahme oder Sanktionen) ergeben. Allerdings ist auch zu beobachten, dass insbesondere private Vermieter keine Vermietungen an Grundsicherungsberechtigte vornehmen. Grund dafür sind schlechte Erfahrungen in der Vergangenheit. Häufig wird das Argument benutzt bei Grundsicherungsberechtigten sei die Mietzahlung besonders sicher, da der Leistungsträger ja die Kosten der Unterkunft übernehme. Diese Argumentation verkennt allerdings, dass das Geld nur im Ausnahmefall an den Vermieter direkt bezahlt wird.

13. Frage: Inwieweit wurde die „verkehrstechnische Verbundenheit“ bei den Vergleichsräumen berücksichtigt unter gleichzeitiger Berücksichtigung, dass Grundsicherungsberechtigte, die in der Regel auf öffentlichen Nahverkehr angewiesen sind, der in den Abendstunden nur sehr eingeschränkt und in den Nachtstunden so gut wie gar nicht zur Verfügung steht?

14. Frage: Wie wurden Wohnungen, die nicht mitgezählt werden dürfen, aussortiert?

15. Frage: Wie wurde ausgeschlossen, dass die Antworten in den Fragebogen geschönt wurden?

16. Frage: Wie viel vermietete Wohnungen gibt es im Kreis Heinsberg, wie viele gehören zum unteren Segment und wie wurde diese Zahl ermittelt?

17. Frage: Was genau will die Wohnlage aussagen?

18. Frage: Wodurch wird die Repräsentativität der erhobenen Daten gewährleistet?

19. Frage: Wurde geprüft, wie viele Grundsicherungsberechtigte im Kreis wohnen und eine „unangemessene“ Wohnung bewohnen, und wie viele freie angemessene Wohnungen im Vergleichsraum zur Verfügung stehen?

20. Frage: Erfolgte die Datenerhebung über den gesamten Vergleichsraum und wie hoch war der Anteil der Grundsicherungsberechtigten?

21. Frage: Erfolgte die Datenerhebung ausschließlich durch Mitarbeiter von InWis oder wurden auch nicht bei in InWis lohnabhängig Beschäftigte herangezogen?

22. Frage: Wie viel Angebotsmieten standen zur Verfügung je nach Stadt und Wohnungsgröße?

23. Frage: Wurde bei den Angebotsmieten der zuvor erzielte Mietpreis ermittelt?

24. Frage: Wohnen in den angemessenen kleinen Wohnungen ausschließlich Personen mit niedrigen Einkommen und ausschließlich Einzelpersonen oder bewohnen auch mehrere Personen mit höherem Einkommen diese Wohnungen?

Forschungsbericht 478 Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Will sagen: Die Wohnungen stehen zwar auf dem Papier zur Verfügung, nicht aber in der Realität.

25. Frage: Wie wurden die Datenschutzbestimmungen durch die Weitergabe der Eigentümeradressen durch das Katasteramt eingehalten? Wurden die Wohnungseigentümer vorher angeschrieben, ob sie mit der Weitergabe der Adressen einverstanden waren? (*Informelles Selbstbestimmungsrecht*)

26. Frage: Wurden Daten vom Jobcenter übermittelt und verwertet?

27. Frage: Wurden die Daten der Wohnungssuchenden bei den Wohnungsämtern erhoben und ausgewertet? Wenn ja, wie viel Wohnungssuchende sind bei den Wohnungsämtern gelistet und nach welchen Wohnungen wird gesucht?

28. Frage: Wie genau wurde geprüft, dass die angebotenen angemessenen Wohnungen auch für Grundsicherungsberechtigte verfügbar sind?

29. Frage: Liegt der Kreisverwaltung die Datenerhebung von InWis zur Erstellung des „Schlüssigen Konzepts“ vor?

Zur Beurteilung der angemessenen Kosten der Unterkunft ist es wichtig, den genauen Bestand an Wohnungen im Kreis zu kennen.

30. Frage: Wie viel Wohnungen gibt es im Kreis Heinsberg? (Gesamtbestand)

31. Frage: Wie viel Wohnungen sind davon nicht von den Eigentümern bewohnt?

32. Frage: Wie viel Wohnungen stehen leer und werden aus gleich welchen Gründen aber nicht vermietet?

33. Frage: Wie viel Wohnungen stehen insgesamt zur Vermietung bereit bzw. sind derzeit vermietet?

34. Frage: Wie viel Haushalte nach Personenzahl gibt es im mit einer Person, mit 2 Personen, mit 3 Personen, mit 4 Personen und mit 5 Personen und mehr im Kreis Heinsberg?

35. Frage: Wie viel Wohnungen gehören davon zum unteren Segment und können von Grundsicherungsberechtigten angemietet werden, wie viel davon bis 50 m², wie viel von 51 bis 65 m², wie viel 66-75 m² wie viel 76 bis 85 m² und wie viel über 85 m²

Wie viele Haushalte nach Personenzahl gibt es im unteren Segment mit einer Person, mit 2 Personen, mit 3 Personen, mit 4 Personen und mit 5 Personen und mehr?

Im Gutachten Seite 37 wird festgestellt, dass nur im Segment bei den über 65 bis 80 m² großen Wohnungen der Mietkategorie 1 eine ausreichend hohe Abdeckung vorhanden ist, sind reine Annahmen, also Spekulation.

36. Frage: Trifft es zu, dass Angebotsmieten nichts über die Verfügbarkeit von angemessenem Wohnraum aussagen?

37. Frage: Liegen Neuvertragsmieten in der Regel deutlich unter den Angebotsmieten?

Auf Seite 13 des Gutachtens wird ausgeführt, dass u.a. auch die Daten großer Wohnungsunternehmen mit in das Konzept eingeflossen sind. Hier ist eine Vollerhebung erfolgt.

38. Frage: Wie viel % der verwendeten Daten stammen von solchen Unternehmen und wie hoch ist die absolute Zahl?

39. Frage: Wie viel derartiger Unternehmen gibt es im Kreis Heinsberg?
Woher stammen die Adressen der privaten Vermieter?

40. Frage: Wurde geprüft, wenn ja, wie, ob die preisgünstigen Wohnungen auch tatsächlich den Nachfragegruppen zur Verfügung stehen?

41. Frage: Wie wird der Standard der in das Gutachten eingeflossenen Wohnungen überprüft?

42. Frage: Folgt das Gutachten auf Grund einer relativ geringen Ausstattung, dass es sich hier um eine Wohnung des unteren Segments handelt.

43. Frage: Wurde bei den Wohnungen des unteren Segments geprüft, ob die Nebenkosten angemessen sind und wurde geprüft, wie hoch die tatsächlichen Nebenkosten sind oder wurde einfach die mietvertraglich vereinbarte Vorauszahlung übernommen.

44. Frage: Wurden die Standards der einzelnen Wohnungen, die in das Gutachten eingeflossen sind untersucht, wenn ja, wie ist das Ergebnis? Oder wurden die Angaben der Vermieter übernommen?

45. Frage: Wurden aus den Angebotsmieten zunächst die „Luxuswohnungen“ entfernt und wenn ja, wurde zuvor der Standard dieser Wohnungen geprüft?

46. Frage: Wurde bei Erstellung des Gutachtens mit einer Clusteranalyse gearbeitet?

Auf dem Deckblatt des Gutachten „Schlüssiges Konzept“ steht: „Bochum im Juli 2018“

47. Frage: Seit wann liegt der Kreisverwaltung das Gutachten vor?

Mit freundlichen Grüßen
Fraktion DIE LINKE im Kreis Heinsberg

Silke Otten
Fraktionsvorsitzende

gez.Ullrich Wiehagen
Stellvertr. Fraktionsvorsitzender